

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher
Dr. M.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 222.

Sonnabend, 23. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Verkäufer frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postkonten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Einzelgen für die Nummer des Ausgabejahres sind bis 19 Uhr vormittags auszugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 am breite Grundriss-Beile (7 Silben) 20 Pf. Druckpreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Jede Latz. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag vorfällt, wenn der Betrag eingezogen worden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verteilungsanstalten — hat der Besteller seinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises, des Abbestellungspreises und Verlags: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachungen über Ausweisarten zum Ankauf von Äpfeln und Zwetschen.

Nachstehende Bekanntmachungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 22. September 1916.
352 a II B VI
4552
Ministerium des Innern.
Die Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H. Kochstraße 6, Berlin SW. 68, Telegraphen-Adresse Kriegsobst, gibt bekannt, daß Obsthändler gegen Vorzeigung einer Handelskonzeption und sonstiger Einzelschlüssen Ausweisarten des Kriegsernährungsamtes für den Ankauf von Äpfeln und Zwetschen für die Kriegsgesellschaft in den Geschäftsräumen der Kriegsgesellschaft für sich und ihre Verkäufer sofort in Empfang nehmen können. Bei schriftlichen Anträgen ist an Stelle der Handelskonzeption eine behördliche Bescheinigung einzuwenden, daß der Antragsteller im Besitze einer Handelskonzeption ist. Die Karten werden auf den Namen des Großhändlers sowie der Verkäufer ausgestellt, zu welchem Zwecke genaue Angabe der Namen und Adressen erforderlich ist.

Die Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H., Berlin gibt bekannt, daß Ausweisarten des Kriegsernährungsamtes für den Ankauf von Zwetschen, Pfäumen und Äpfeln an alle Marmeladenfabriken sowie an eine große Anzahl Obsthändler ausgegeben sind, deren Namen den Kommunalverbänden mitgeteilt wurden und bei diesen zu erfragen sind.

Im Besitze der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain gibt die von den kgl. kommandierenden Generalen XII. und XIX. Armeekorps am 18. September 1916 ausgeprochene Beschlagnahme der gesamten noch nicht im Kleinhandel befindlichen Äpfel, Zwetschen und Pfäumen nicht mehr.

Der Absatz dieses Obstes wird innerhalb des Bezirkes und nach Bezirken, in denen die Beschlagnahme auch nicht gilt, gemäß § 3 der Beschlagnahmeverordnung vom 18. September 1916 freigegeben und kann in der bisherigen Weise stattfinden.
Großenhain, am 23. September 1916.
10024 F II.
Königliche Amtshauptmannschaft.

Margarineverteilung betr.

Von Montag, den 25. dieses Monats ab wird in den bisherigen Margarineverteilungsstellen bei den von den einzelnen Gemeinden für die Lebensmittelabgabe eingerichteten Ausgabestellen Margarine gegen Vorzeigung der Fettkarte abgegeben.

Es entfallen 50 gr auf die Person. Der den auf ihn entfallenden Teil bis spätestens Sonnabend, den 30. dieses Monats nicht abgeholt hat, dessen Anspruch verfallt. Die Verkaufsstellen haben die Fettkarte C abzurufen.

Diesem in der Stadt Riesa und in der Landgemeinde Gröba wohnhaften Personen, die auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 1. September 1916 bereits 50 gr Margarine gegen entsprechende Bemerkung auf der Rückseite der Fettkarte C entnommen haben, haben bei der diesmaligen Margarineverteilung auszufolgen. Fettkarte C wird deshalb bei diesen Personen bei der nächsten Margarineverteilung auf Marke D mit abgetrennt werden, soweit nicht im Nachstehenden wegen der Minderbemittelten in Gröba etwas anderes bestimmt ist.

Der Preis für die Margarine beträgt 2 Mark für das Pfund, zuzüglich 5 Pfennige Aufschlag für die Verteilung. Die Bestandsanzeigen sind von den Gemeindebehörden spätestens bis zum 3. Oktober 1916 hierher einzuliefern.

Für die Stadt Radeburg und die zu dem amtschulmännlichen Bezirk gehörenden Landgemeinden wird hiermit noch folgendes bestimmt:
Der Preis für je 50 gr Margarine stellt sich bei einem Preise von 2,05 Mk. für das Pfund auf ca. 21 Pfennige.

Die Königl. Amtshauptmannschaft hat nach Gehör des Ernährungs- und Bezirksausschusses beschlossen, bei der diesmaligen Ausgabe die Margarine an die minderbemittelte Bevölkerung in der Stadt Radeburg, sowie in den Landgemeinden des Bezirkes zum Preise von 5 Pfennige für 50 gr abgeben zu lassen.
Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 1000 Mk. beträgt.

Jeder Haushaltungsvorstand mit einem Einkommen von weniger als 1000 Mk. kann so viel mal 50 gr Margarine für je 5 Pfennige gegen Fettkarte C beziehen, als er Personen in seinem Haushalte zu beschäftigen hat. Wer sich zu den Minderbemittelten im vorstehenden Sinne rechnet und Margarine zu dem herabgesetzten Preise beziehen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes die Fettkarte C auf der Rückseite mit dem Gemeindeformel abstempeeln zu lassen.

Die Verkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten Fettkarten C je 50 gr Margarine zu dem herabgesetzten Preise von 5 Pfennige verpacken, die abgestempelten Karten C besonders sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgestempelten Karten eine Bescheinigung ausstellen hat. Die Bescheinigung wollen die Geschäftsinhaber der Königl. Amtshauptmannschaft einleiden, auf Grund deren alsbald der Preisunterschied von je 16 Pfennigen für jede abgestempelte Karte C erstattet werden wird.

Den in der Landgemeinde Gröba wohnhaften zur minderbemittelten Bevölkerung im obigen Sinne gehörigen Personen die bereits auf die Bekanntmachung vom 1. September dieses Jahres Margarine auf Marke C entnommen und deshalb bei der jetzigen Verteilung auszufolgen haben, wird, um ihnen ebenfalls die Preisherabsetzung zugute kommen zu lassen, nachgelassen, ihre Fettkarte C von dem Gemeindebeamten abtrennen und sich dort die Preisherabsetzung von je 16 Pfennigen für jede mit dem vorgeschriebenen Abgabenermel versehene Fettkarte C auszahlen zu lassen.
Großenhain, am 22. September 1916.
1104 b F II. Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 13. April 1916, nach welcher die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Bezirke des Kommunalverbandes Großenhain verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbot nur mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft zulässig sind, wird hiermit bekanntgegeben, daß derartige Ausnahmen künftig nur noch in ganz besonderen und dringenden Fällen erteilt werden können.

Denjenigen, die Kartoffeln noch aus dem Kommunalverband auszuführen beabsichtigen, wird deshalb empfohlen, sich, bevor sie die Kartoffeln kaufen, bei den Verkaufsstellen, zunächst der Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft zu vergewissern.
Großenhain, am 22. September 1916.
1515 b F II. Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Butterverkauf.

In Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain vom 26. August 1916 wird hiermit bekanntgegeben, daß in der nächsten Woche, vom 25. September bis 1. Oktober 1916, in der Stadt Riesa und in der Landgemeinde Gröba an die dasigen Einwohner die volle auf der Butterkarte abgedruckte Menge, nämlich 1/2 Pfund = 1/2 Stück, abgegeben werden darf.

Die in den Verkaufsstellen in der Stadt Riesa und in der Landgemeinde Gröba in der vorg. na.nten Woche auf die für diese Woche gültige Butterkarte 1/2 Stück Butter be-

anspruchenden Personen haben sich durch Vorlegung der Protokollkarte als Einwohner Riesa's des Gröba's auszuweisen.
Großenhain, am 23. September 1916.
1393 a F II. Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

Wittwoch, den 27. September 1916, vorm. 10 Uhr
soll in Riesa ein Grabdenkmal von schwarzem Granit mit geschlossenem Kreuz verfertigt werden.
Sammelort für die Arbeiter: Gastwirtschaft „Germania“, Bismarck-Str.
Der Bezirksverwalter des Königl. Amtsgerichts Riesa.

Aufhebung der Beschlagnahme für Äpfel, Zwetschen und Pfäumen.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Absatz von Äpfeln, Zwetschen und Pfäumen innerhalb des Stadtbezirks Riesa und nach Bezirken, in denen die Beschlagnahme auch nicht gilt, auf Grund von § 3 der Beschlagnahme der kommandierenden Generale des XII. und XIX. Armeekorps vom 18. September 1916 allgemein freigegeben wird und daß der Verkehr mit Pfäumen und Äpfeln wieder in der bisherigen Weise stattfinden kann.
Der Rat der Stadt Riesa, den 23. September 1916.
Stm.

Städtischer Verkauf von Fleischhälften und Nordseetrabbenfleisch.

Durch Herrn Fleischereimeister Karl Reichelt, Hauptstraße 46, gelangen, soweit der Vorrat reicht, zum Verkauf:
Fleischhälften in 1-Pfund-Dosen, Preis pro Dose 2 M. 85 Pf.
feinestes konzentriertes entschältes Nordseetrabbenfleisch in 1-Pfund-Dosen, Preis pro Dose 2 M. — Pf.
Für jede Dose Fleischhälften sind 3 auf die betreffende Woche gültige Fleischmarken abzugeben.
Der Rat der Stadt Riesa, den 23. September 1916.
Stm.

Verkehr mit Eiern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain vom 19. September 1916 — abgedruckt in Nr. 219 des Riesner Tageblattes vom 20. September 1916 — geben wir hiermit bekannt, daß die Ausgabe der Eierbesognungskarten auf die Zeit vom 25. September bis 31. Dezember 1916 auf Antrag

Montag, den 25. September 1916 vormittags von 8—12 Uhr
in den bekannten Brotmarken-Ausgabestellen gegen Vorlegung der Protokollkarte erfolgt. Selbstverfänger haben nur gegen Verzicht auf das Recht der Selbstversorgung und nur dann Anspruch auf Eierkarten, wenn sie nachweisen, daß sie durch die Selbstversorgung einen der allgemeinen Verbrauchsregelungen entsprechenden Anspruch auf Eier nicht befriedigen können. Die Ausgabe der Eierkarten für die Selbstverfänger erfolgt von Dienstag, den 26. dieses Monats ab in der Rathshauskassette.

Die in der Stadt Riesa wohnhaften Eierhändler und -Händlerinnen werden besonders auf die obengenannte Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain hingewiesen.

Insonderheit wird auf § 1 aufmerksam gemacht, wonach diejenigen Personen, die sich auch weiterhin mit dem Kauf von Eiern zum Weiterverkauf an Verbraucher befassen wollen, verpflichtet sind, unverzüglich um die erforderliche Genehmigung bei der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain nachzusuchen. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß auch diejenigen um die Genehmigung des Eierhandels gemäß § 1 obengenannter Bekanntmachung nachzusuchen haben, die sich bereits im Besitze eines von der Königl. Amtshauptmannschaft ausgestellten Verkaufsbekandes für Eier, Quark und Geflügel befinden. Das Ansuchen kann in der kürzesten Form geschehen.

Die in § 4 der obengenannten Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain genannten Großverbraucher haben den Antrag auf Ausstellung eines Eier-Besognungskartens schriftlich bei dem unterzeichneten Räte zu stellen. In dem Antrage ist anzugeben, wieviel Eier bisher wöchentlich verbraucht worden sind, wieviel Eier in Zukunft wöchentlich unbedingt gebraucht werden und welche Vorräte an Eiern noch vorhanden sind.
Der Rat der Stadt Riesa, den 23. September 1916.
Stm.

Wir lösen

Zinsheine,

die am 30. September oder 1. Oktober fällig werden, von heute an kostenfrei ein oder nehmen sie als Zwargelder in Zahlung.
Wir erlassen offene Devisen und übernehmen in solchen bis auf weiteres kostenlos die Verwahrung und Verwaltung von Kriegsanleihen und anderen sicheren Wertpapieren. Früherer Auskunft hierüber, sowie über Staatskassenscheine, die wir für den wöchentlichen Preis von jährlich 2 M. 50 Pf. an vermieten, erteilen wir jederzeit bereitwilligst.
Stabskassier der Stadt Riesa, am 15. September 1916.

Zeichnungen

auf die bis
ausliegende

Donnerstag, den 5. Oktober mittags

fünfte Kriegsanleihe

198,00 v. G. für 5%ige Reichsanleihe — Freie Stücke —
Kurs: 97,00 " " " Reichsschuldschuldenscheine
195,00 " " " 4%ige Reichsschuldenscheine
nehmen wir zur kostenfreien Vermittlung entgegen.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Feuerwehrrückzahlung in Gröba.

Am Sonntag, den 24. September 1916, nachmittags 2 Uhr, haben sich alle in Gröba, Forstberge und Unterwehren anhaltenden männlichen Personen im Alter von 22 bis 20 Jahren zu einer Feuerwehrrückzahlung pünktlich am hiesigen Feuerwehrgeschäft — Strechlaer Straße — einzufinden. Befreit sind nur kranke und gebrechliche Personen, landwirtschaftliche Arbeiter, Lehrer, Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Eisenbahnbeamte, sowie die Mitglieder der in den Gemeinden bestehenden freiwilligen Feuerwehren.

Auf die Bestimmungen in §§ 17 und 20 der Feuerlöschordnung vom 26. Juli 1905, die im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3 eingesehen werden können, wird besonders hingewiesen.
Gröba (Elbe), am 21. September 1916.
Der Gemeindevorstand.